

## Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 13. Dezember 2021, 19.00 Uhr

Am kommenden Montag, **13. Dezember 2021**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorstellung und Beschluss der Globalberechnung für den Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag
2. Beschluss der Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 - 2023
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten
5. Bauanträge
  - a) Einbau einer Dachgaube mit Balkon, Neuburgweierer Str. 42
  - b) Umbau Ergänzung und Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses und Neubau eines Carports, Würmersheimer Str. 7
6. Annahme von Spenden
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## **Sitzungsvorlage:**

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	13.12.2021	X		Beschluss der Globalberechnung mit Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge

### **Sachverhalt:**

Im Anhang ist die Globalberechnung beigelegt.

Die Berechnung der Kanal- und Wasserversorgungsbeiträge ergibt sich aus der Kalkulation.

### **Beschlussvorschlag:**

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag für die Gemeinde Au am Rhein festgesetzt.
  
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom November 2021 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2031 ausgerichtet.
  2. Die Gemeinde Au am Rhein wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und Wasserversorgungsbereich die Nutzungsfläche (Grundstückfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor) in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
  3. Die Deckungsgleichheit zwischen den in die Globalberechnung eingestellten Kosten und Flächen wird festgestellt.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Neben den Kanälen werden auch die gemeindeeigenen Regenüberlaufbecken in den Abwasserbeitrag eingerechnet.
- b) Die künftigen Investitionskosten (einschl. dem voraussichtlichen Herstellungsjahr) werden wie dargestellt beschlossen.
- c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 %/Jahr zugrunde gelegt.
- d) Der Straßentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Kanäle und gemeindeeigene Regenbecken) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßentwässerungsanteil abgezogen.

- e) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er soll laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
  - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
  - c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
  - d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern dieses im Einzelfall überschritten ist, wird das überhöhte Maß einbezogen.
  - e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
  - f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen.
7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.
9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- Abwasserbeitrag **5,18 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **1,79 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Gemeinde Au am Rhein wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

- Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal und den gemeindeeigenen Regenbecken **5,15 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Gemeinde Au am Rhein wird in der Wasserversorgungssatzung auf

**1,75 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

festgesetzt.

Anlage:  
Globalberechnung der Kanal-und Wasserversorgungsbeiträge Stand 11/2021

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	13.12.2021	X		Beschluss der Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 - 2023

### Sachverhalt:

Im Anhang ist die Gebührenkalkulation der zentralen Abwassergebühr für den Zeitraum 2022 - 2023 beigefügt.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr ergibt sich aus der Kalkulation.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Oktober 2021 zu.
2. Die Gemeinde Au am Rhein wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Au am Rhein wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0 %
Regenwasseranlagen	50,0 %
Kläranlage	5,0 %

aus den Betriebskosten der:

Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlage	1,2 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation 2022-2023 (zweijährig) wird zugestimmt.
8. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtige Kostenunterdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2019 (vgl. Anlage 7) wird zum Ausgleich eingestellt.
10. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2019 (vgl. Anlage 8) wird zum Ausgleich eingestellt.
11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023 wie folgt geändert:

Schmutzwassergebühr	2,22 €/m <sup>3</sup> Frischwasser
Niederschlagswassergebühr	0,51 €/m <sup>2</sup> überbaute und befestigte Fläche

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Anlage:

Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022-2023

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
<input type="checkbox"/>	Ja - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Nein - Stimmen
<input type="checkbox"/>	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	13.12.2021	X		Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung

### Sachverhalt:

Zum 01.01.2022 wurde von der Firma Schmidt und Häuser eine neue Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 und 2023 aufgestellt. Diese bringt neue Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser mit sich. Eine Änderung der Satzung ist zwingend notwendig.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung.

### Anlage

Satzung zur Änderung der Satzung zur Abwasserbeseitigung.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **Art. 1 Verbrauchsgebühren**

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

##### **§ 42**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser                                | 2,22 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche               | 0,51 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser | 2,22 €. |

#### **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Au am Rhein, den 13.12.2021

Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	13.12.2021	x		Änderung der Satzung der Gebühren für den Kindergarten

### Sachverhalt:

In der Satzung wurde vereinbart, dass Verpflegungskosten entsprechend gekürzt werden, sofern die Kinder nicht an allen Tagen ein Essen zu sich nehmen. Dies betraf im Allgemeinen Kinder, die sich in der Eingewöhnungszeit befanden.

Die Satzung soll dahingehend geändert werden, dass in der Eingewöhnungszeit kein Mittagessen mehr angeboten wird.

Diese Regelung ist für Eltern verständlicher und erleichtert die Verwaltungsarbeit, da die Kinder ohnehin in dieser Zeit kein Mittagessen einnehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung der Gebühren für den Kindergarten.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5a	13.12.2021	X		Neubau einer Dachgaube mit Balkon, Neuburgweierer Straße 42, Flst. Nr. 5562

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Einbau einer Dachgaube auf der Ostseite des Daches im bestehenden Wohngebäude zur besseren Belichtung und Wohnraumgewinnung. Zusätzlich soll zur Erhöhung der Wohnqualität des Obergeschosses im Bereich der neuen Dachgaube ein Balkon errichtet werden.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ergibt sich nach § 34 Baugesetzbuch.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein und entfaltet keine prägende städtebauliche Wirkung. Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

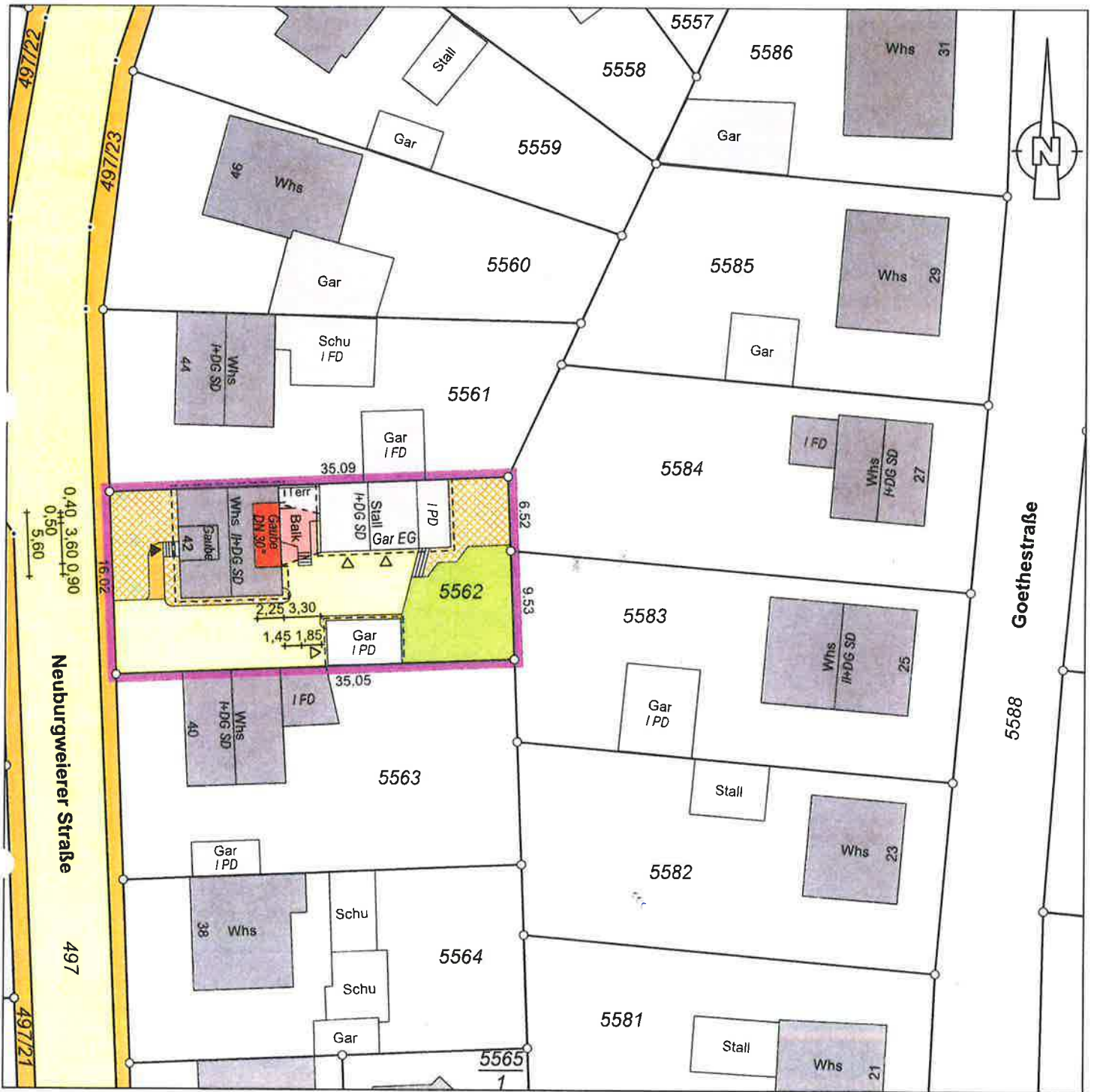
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Grenzpunkte und Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.  
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach §4 Abs.2, 3, 4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.  
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.  
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.  
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich.

### Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- 21.00-  
- Grenzlänge -

### Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster      tatsächliche Bebauung

II	I

II	I

25. Oktober 2021

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5b	13.12.2021	X		Umbau, Ergänzung u. Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses u. Neubau eines Carports, Würmersheimer Straße 7, Flst. Nr. 344

### Sachverhalt:

Das Grundstück Flst. Nr. 344, Würmersheimer Straße 7, liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ist somit nach § 34 Baugesetzbuch vorzunehmen. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem Baugrundstück ist vorgesehen, innerhalb des Bestandswohngebäudes Sanierungs- und Umbauarbeiten durchzuführen. In Zuge dieser Arbeiten ist geplant, eine Dachgaube auf der nord-westlichen Seite des Daches zur Wohnraumgewinnung und besseren Belichtung des Dachgeschosses einzubauen. Im Grenzbereich zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 345 wird der äußere Baukörper nicht verändert. Die bestehende Doppelgarage soll um einen Meter Richtung Innenhof verlängert werden. Zusätzlich ist die Errichtung eines Carports mit flach geneigtem Pultdach im Grenzbereich zum Grundstück Flst. Nr. 497/11 vorgesehen.

Städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben fügt sich in der geplanten Struktur und in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

# LAGEPLAN

## ZEICHNERISCHER TEIL ZUM BAUANTRAG

Kreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

Maßstab: 1 : 500  
 Flurst. Nr.: 344



Abstandsfläche Gaube:  $7,50 \times 0,4 = 3,00 \text{ m}$

—○— Grenzen und Flurstücksnummern  
 laut Liegenschaftskataster

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach  
 §4 Abs. 2,3,4 ( tatsächliche Bebauung ) und 5 LBOVVO.  
 Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.  
 Höhen beziehen sich auf m ü. NN.  
 Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich

Au am Rhein, den 08.11.2021

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
6	13.12.2021	x		Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

### Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es ist eine Spende der BBBank eG i. H. v. 5.000,00 Euro für das Projekt „Nahrungsmittel Vielfalt“ für das Kinderhaus Pestalozzi eingegangen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spende zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung